

## FLECKEN BOVENDEN

**Benutzungsordnung  
für die Turnhalle im Ortsteil Lenglern****§ 1  
Allgemeines**

(1) Die öffentlichen Sportanlagen des Fleckens Bovenden sind Allgemeingut; sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, sollte für alle – Aktive und Zuschauer – eine Selbstverständlichkeit sein.

Die Turnhalle im Ortsteil Lenglern steht allen Einwohnern des Fleckens Bovenden, insbesondere den Einwohnern des Ortsteils Lenglern, zur Verfügung und dient zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen.

(2) Die Entscheidung über die Verwendung der Turnhalle obliegt der Verwaltung des Fleckens Bovenden. Entsprechende Anträge sind an die Gemeindeverwaltung (Rathaus Bovenden, Rathausplatz 1, Tel.: 0551/8021) zu richten.

(3) Die Turnhalle darf erst geöffnet werden, wenn mindestens 8 Teilnehmer anwesend sind. Wird die Halle dreimal hintereinander nicht in Anspruch genommen oder wird dreimal hintereinander die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, so ist der Hallenwart zur Meldung an den Flecken Bovenden verpflichtet.

(4) Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Örtlichkeiten abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, Fahrräder und Motorfahrzeuge in die Gebäude oder Räume der Turnanlage mitzunehmen.

Das Parken von Kraftfahrzeugen auf den Grünflächen bei der Turnhalle ist untersagt. Es sind die hierfür vorgesehenen Plätze zu benutzen.

(5) Die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur vom Hallenwart bzw. den beauftragten Personen bedient werden. Gleiches gilt für den Trennvorhang in der Halle.

(6) Zum Erreichen des Turnhallengebäudes sind nur die dafür vorgesehenen befestigten Fußwege zu benutzen.

**§ 2  
Benutzung der Turnhalle und der Einrichtungsgegenstände**

(1) Die Benutzung der Turnhalle mit den Nebenanlagen, die Benutzung der Geräte und Einrichtungsgegenstände ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Benutzungszeit gestattet. Die einzelnen Sportarten dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen und Anlagen ausgeübt werden.

(2) Beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muß vor Betreten der Übungsstätte und bis zum Schluß der Veranstaltung ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.

(3) Die Turnhalle darf nur mit zweckentsprechender Sportbekleidung betreten werden, d. h. mit Turnschuhen oder barfuß, jedoch nicht evtl. mit den Turnschuhen, die als Straßenschuhe benutzt werden.

(4) Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Garderobenräume zu benutzen; der Zutritt hierzu ist nur den aktiven am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.

(5) Der von der Gemeindeverwaltung veröffentlichte Belegungsplan ist zu beachten. Die Gemeinde behält sich vor, den jeweils gültigen Belegungsplan zu besonderen Anlässen zu ändern. Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Benutzer keine Rechte irgendwelcher Art herleiten.

(6) Die Geräte sind nach Benutzung auf die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen. Turnpferde, Turnböcke, Tische und Barren sind tiefzustellen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist nicht erlaubt. Matten sind stets zu tragen bzw. mit dem vorhandenen Fahrgestell zu transportieren; sie dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte (Ringe und Klettertaue) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Kreide und ähnliche Stoffe sind in einem besonderen Kasten aufzubewahren.

(7) Ohne Genehmigung der Gemeinde dürfen keine Geräte oder sonstigen Inventargegenstände aus der Halle entfernt werden. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich über den Hallenwart der Gemeindeverwaltung zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte oder dergleichen dürfen nicht benutzt werden; deren Nutzung ist vom Hallenwart bzw. vom Übungsleiter sofort zu sperren.

(8) Der verantwortliche Übungsleiter hat sich nach Schluß des Übungsbetriebes davon zu überzeugen, daß die Turnanlage ordnungsgemäß verlassen wird. Vor Verlassen der Turnhalle haben die Übungsleiter/ Lehrkräfte die im ausliegenden Benutzungsheft vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen und diese Eintragungen durch Unterschrift zu bescheinigen.

### **§ 3 Hausrecht**

Die beauftragten Dienstkräfte der Gemeinde üben gegenüber dem Benutzer und den Besuchern der Turnhalle das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der Turnhalle untersagen.

Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

#### **§ 4**

#### **Werbung, Gewerbeausübung, Alkoholgenuss, Rauchen**

(1) Jede Art von Werbung in der Turnhalle selbst und der dazugehörenden Außenanlagen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Der Benutzer darf keine Fotografen zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen bei der Veranstaltung zulassen oder sonstige Gewerbeausübung in überlassenen Räumen dulden, sofern die Gemeinde nicht vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

(3) Der Ausschank und der Genuß alkoholischer Getränke in der Turnhalle ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Verkauf von Waren, Getränken usw. bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Fleckens Bovenden.

(4) Das Rauchen in der Turnhalle und in allen Nebenräumen ist untersagt.

#### **§ 5**

#### **Notfälle, Benutzung des Telefons**

In Notfällen (z. B. Unfälle) kann das im Eingangsbereich zur Turnhalle befindliche Telefon zum Heranrufen von Hilfe benutzt werden. Dazu – nur für wirkliche Notfälle – darf die Scheibe des Telefonkastens zerstört werden.

Die Benutzung des Telefons ist umgehend dem Hallenwart zu melden.

#### **§ 6**

#### **Haftung**

(1) Die Gemeinde überläßt den Benutzern die Turnhalle mit den dazugehörenden technischen und übrigen Einrichtungsgegenständen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

(2) Der verantwortliche Übungsleiter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktion für den gewollten Zweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(3) Soweit bis zum Beginn einer Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

(4) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf etwaige Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, sofern nicht seitens der Gemeinde eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungsweise vorliegt.

Die Gemeinde kann verlangen, daß der Benutzer zur Abdeckung seiner Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diesen Abschluß einer Versicherung der Gemeinde gegenüber nachweist.

(5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §§ 836, 837, 838 BGB unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

Bovenden, 16. Februar 1983

FLECKEN BOVENDEN

gez.: Lies

(Lies)

Gemeindedirektor